

ANLAGE 19**Übersicht über Eingriffsumfang,
Kompensationsbedarf und
Kompensationsmaßnahmen****380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe****Planänderung Genehmigungsabschnitt 3****Mast Nr. 61 - 80****Auftraggeber:**TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth**Auftragnehmer:**

Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:Dr. Ilse Albrecht (Projektleitung)
Linda Kohser (M.Sc. Forest and Nature Conservation)

Hannover, Mai 2019

ERKLÄRBLATT

Die Anlage 19 umfasst in tabellarischer Form eine Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsdarf und Kompensationsmaßnahmen, und zwar

- ANLAGE 19.1 für die planfestgestellte Trasse
- ANLAGE 19.2 für den Genehmigungsabschnitt 5

ANLAGE 19.1:

In den linken Spalten (1-3) ist – getrennt nach den Landkreisen Oldenburg und Diepholz – für jeden relevanten Konflikt der Eingriffsumfang und der Kompensationsbedarf angegeben. Die Angaben stammen aus der Bilanz 2017 für die planfestgestellte Trasse. In den drei Spalten daneben erfolgt eine Aufteilung des Eingriffsumfangs und des Kompensationsbedarfs für jeden Genehmigungsabschnitt der Planänderung.

Beispiel: von den 60 einzuschlagenden Bäumen im Landkreis Diepholz entfallen 5 auf den Abschnitt GA-3, 36 Bäume auf den Abschnitt GA-4 und 19 Bäume auf den Abschnitt GA-5. Der Kompensationsbedarf im Abschnitt GA-5 beläuft sich auf 65 Bäume.

In den Spalten 6-40 (10 – 44)¹ sind alle Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die für die planfestgestellte Trasse vorgesehen sind. Unterhalb der Maßnahmenbezeichnung ist der Umfang der Maßnahme angegeben.

A02

Grau hinterlegt sind die Maßnahmen, die eine feste Größe haben.

Beispiel: Die Maßnahme A02 umfasst die Anpflanzung von 55 Bäumen.

A03

Sandfarben hinterlegt sind die Maßnahmen, die im Schutzbereich liegen und eine variable Größe aufweisen.

Beispiel: Die Maßnahme A03 sieht die Entwicklung einer Strauch-Wallhecke auf dem Standort einer einzukürzenden Baum-Wallhecke vor. Der Umfang der Maßnahme ist daher abhängig von der Eingriffsfläche. Die Maßnahme kommt nur im Genehmigungsabschnitt 2 zum Tragen und umfasst eine Fläche von 2.060 m².

Für Maßnahmen, die der Aufwertung von Brut- oder Gastvogellebensräumen dienen, ist für die Beurteilung, ob der Kompensationsbedarf gedeckt ist, nicht die Größe der Maßnahme sondern die Größe der aufgewerteten Fläche entscheidend. Dies liegt daran, dass der Aufwertungsfaktor bei den entsprechenden Maßnahmen unterschiedlich hoch ist. Für diese Maßnahmen findet sich in der Zeile unterhalb des Maßnahmenumfangs die Größe der aufgewerteten Fläche, z.B. **9,5 ha**

¹ Angabe in Klammern bezieht sich auf Anlage 19.2

Beispiel: Die Maßnahme A14 wird auf einer Fläche von 3,6 ha durchgeführt, aufgewertet wird eine Fläche von 9,5 ha. Die Maßnahme A16 ist ein Sonderfall: Es werden 6,8 km einer Mittelspannungsleitung abgebaut, die dadurch aufgewertete Fläche beträgt. 34 ha.

In der untersten Zeile der Kopfzeilen sind die Einheiten für die Größenangaben der Maßnahmen aufgeführt.

Für jede Maßnahme kann nun aus der Übersicht abgelesen werden, welcher Anteil der Maßnahme auf den jeweiligen Genehmigungsabschnitt entfällt.

Beispiel: Die Maßnahme A20 umfasst insgesamt die Anpflanzung von 115 Bäumen. Hiervon entfallen 4 Bäume auf den Abschnitt GA-3, 46 Bäume auf den Abschnitt GA-4 und 65 Bäume auf den Abschnitt GA-5.

In der Spalte 4 (8)² wird die Summe über alle Maßnahmen A02 bis E06 gebildet. In der Spalte 5 (9) findet sich die dazugehörige Einheit. Auf diese Weise ist ersichtlich, ob der Kompensationsbedarf für den jeweiligen Abschnitt gedeckt ist. Übersteigt der Umfang an Maßnahmen den Kompensationsbedarf, so kann die Summe größer sein als der Kompensationsbedarf.

Beispiel: Der Kompensationsbedarf für die Fällung von 36 Bäumen im Abschnitt GA-4 beträgt 133 Bäume. Ausgeglichen wird der Eingriff über die Maßnahmen A02 (55 Bäume), A06 (32 Bäume) und A20 (46 Bäume). In der Summe ergibt dies 133 Bäume. Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in einen Brutvogellebensraum im Abschnitt GA-4 beträgt 43,6 ha aufgewertete Fläche. Dem stehen Maßnahmen in der Größe einer aufgewerteten Fläche von 70 ha gegenüber.

In der untersten Zeile wird die Differenz gebildet aus dem Gesamtumfang an Maßnahmen abzüglich der eingesetzten Maßnahmen in den einzelnen Abschnitten. In der Regel hat die Differenz den Wert 0. Lediglich für die Ersatzmaßnahme A04 (Entwicklung von Gebüschvegetation in Waldschneisen) für den Eingriff in Baum-(Wall-)hecken übersteigt die zur Verfügung stehende Maßnahmenfläche den Bedarf. Die Ersatzmaßnahmen E01 und E05 sind ebenfalls größer als der Bedarf, weil sie zudem als Ausgleich für die Waldumwandlung dienen.

Es gibt einige Maßnahmen, die eine Mehrfachfunktion erfüllen.

Z.B. dient die Maßnahme A11 sowohl zum Ausgleich für Bodenversiegelung (Konflikt KBV) als auch für den Ausgleich für Eingriffe in Brutvogellebensräume.

Die grün hinterlegten Flächenangaben sind wegen der Mehrfachfunktion bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.

² ² Angabe in Klammern bezieht sich auf Anlage 19.2

ANLAGE 19.2

Die Erklärungen zu ANLAGE 19.1 gelten auch für ANLAGE 19.2. Neben den Angaben zum Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf des planfestgestellten Vorhabens wird in der Rubrik „Planänderung“ (Spalte 4-7) der Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf für den jeweiligen Genehmigungsabschnitt dargestellt.

In der Kopfzeile ist für die variablen Maßnahmen der Umfang für alle bislang zur Genehmigung eingereichten Abschnitte angeführt, also zum Stand Planänderung Genehmigungsabschnitt 3 der Umfang aus Genehmigungsabschnitt 2, Genehmigungsabschnitt 3 und Genehmigungsabschnitt 4.

Der Umfang A04 Ersatz bezieht sich auf alle Genehmigungsabschnitte. Die Maßnahme A04 Ersatz wird durchgeführt in Waldschneisen, die durch Waldeinschlag innerhalb des Schutzbereichs entstanden sind. Waldbestände, die als Eingriff oder als Waldumwandlung bewertet sind, werden bei der Ermittlung der Flächengröße für die zur Verfügung stehende Fläche A04 Ersatz nicht einbezogen.

Die Angaben für den jeweils relevanten Abschnitt Planänderung sind blau hinterlegt. Die Angaben zum Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und zum Umfang der Maßnahmen sind in schwarzer Schrift dargestellt, wenn sie den Angaben für das planfestgestellte Vorhaben entsprechen. In blauer Schrift werden die Angaben dargestellt, wenn sie von dem planfestgestelltem Vorhaben abweichen.

Beispiel: Im GA-3 umfasst der Umfang Verlust von Hecken 320 m² gegenüber 1.715 m² bei der planfestgestellten Trasse. Der Kompensationsbedarf reduziert sich von 3.430 m² auf 640 m².

Für jeden weiteren Abschnitt, für den eine Planänderung beantragt wird, werden die Angaben in ANLAGE 19.2 ergänzt. Der jeweils aktuelle Abschnitt wird blau hinterlegt.